

Die Hamburger Justiz drängt massiv auf deutlich mehr Unabhängigkeit

Neuer Gesetzentwurf wird derzeit erarbeitet – Einfluss des Senats durch Personal- und Haushaltsentscheidungen soll reduziert und Weisungsrecht des Behördenchefs gekippt werden

VON UWE BAHNSEN

Für Hamburgs Justiz zeichnen sich tief greifende strukturelle Veränderungen ab, die gegenwärtig in der Richterschaft intensiv diskutiert werden. Es geht um die Autonomie und Selbstverwaltung der Justiz als Konsequenz aus der vom Grundgesetz und von der Hamburger Verfassung garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Zwar sind auch in der Hansestadt die Richter als Vertreter der Dritten Gewalt nur dem Gesetz unterworfen. Zugleich hat jedoch der Senat als die Landesregierung durch Personal- und Haushaltsentscheidungen vielfältige Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Justiz, die die Richterschaft so nicht mehr hinnehmen will.

Dazu der Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins, Gerhard Schaberg: „Bislang hat in der Bundesrepublik nur das Bundesverfassungsgericht das Recht, ei-

nen eigenen Haushaltplan aufzustellen. Wir sind der Auffassung, dass die gesamte Justiz, also die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, das Recht zur Selbstverwaltung bekommen müssen. Auch gilt es, das externe Weisungsrecht des Justizsenators gegenüber der Staatsanwaltschaft abzuschaffen. Nur dann findet die Trennung der Gewalten in der Demokratie so statt, dass die Justiz ihre Unabhängigkeit auf allen Ebenen und in allen Bereichen wahren kann. Deutschland hat in dieser Hinsicht einen deutlichen Nachholbedarf.“

Da das Problem nicht nur Hamburg, sondern alle Bundesländer betrifft, arbeitet der Deutsche Richterbund, die Interessenvertretung von rund 14 000 Richtern und Staatsanwälten in der Bundesrepublik, derzeit an einem Gesetzentwurf für die Selbstverwaltung der Justiz. Ausgangspunkt ist das sogenannte Zwei-Säulen-Modell. Danach soll im Bund und in jedem Bundesland, also auch in Ham-

burg, ein Justizwahlausschuss gebildet werden, der sich zur Hälfte aus direkt gewählten Richtern und Staatsanwälten und zur anderen Hälfte aus vom Parlament gewählten Abgeordneten zusammensetzt. Dabei soll sich die Sitzverteilung der Parteien in diesem Gremium widerspiegeln. Vorsitzender des Justizwahlausschusses soll der jeweilige Parlamentspräsident sein, in der Hansestadt also der Präsident der Hamburger Bürgerschaft. Seine Stimme soll bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben. Damit soll die demokratische Legitimation sichergestellt werden.

Der Justizwahlausschuss hat nach diesem Modell über Einstellungen, Lebenszeiterennungen von Richtern und über Beförderungen zu entscheiden und zugleich die Mitglieder des Justizverwaltungsrates zu wählen. Dieses Gremium soll als zweite Säule der Justizselbstverwaltung die administrative Spitze der Justiz sein.

Der Justizverwaltungsrat soll von einem Justizpräsidenten als Leiter der Justizverwaltung geführt werden, der die Justiz nach außen vertritt, während ein Generalsekretär die Behörde nach innen leitet. Der Justizpräsident wird vom Parla-

die Belange der Justiz wirksam vertreten zu können, soll der Justizpräsident im Haushaltsausschuss der Bürgerschaft und im Plenum Rederecht erhalten. Vor dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die die Justiz unmittel-

„ Die gesamte Justiz muss das Recht zur Selbstverwaltung bekommen“

Gerhard Schaberg, Vorsitzender des Hamburgischen Richtervereins

ment mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt, womit dieses Gremium ebenfalls demokratisch legitimiert ist. Im Wesentlichen sollen dem Justizverwaltungsrat Aufgaben übertragen werden, für die bislang die Justizbehörde zuständig ist. Das betrifft vor allem die Ermittlung des Finanzbedarfs der Justiz, die Verhandlungen darüber mit dem Finanzsenator und die gesamte Dienstaufsicht. Um

bar betreffen, soll der Justizverwaltungsrat angehört werden.

Natürlich wäre eine so weitreichende Justizreform gleichbedeutend mit einer massiven Macht einbuße der Justizbehörde, und es wäre zu fragen, welche Kompetenzen das Justizressort dann überhaupt noch hätte. Zuständig wäre die Behörde weiterhin für die Bearbeitung und Begutachtung („Notariat des Senats“) von Gesetzen,

für die Juristenausbildung, die Notar- und Stiftungsaufsicht, für Gnadensachen und den Strafvollzug. Auf der Grundlage dieses Zwei-Säulen-Modells wird eine Arbeitsgruppe des Deutschen Richterbundes in Kürze einen Gesetzentwurf vorstellen, über den dann auch in Hamburg politisch zu entscheiden sein wird.

Hamburgs Richter haben jedoch noch weitere Wünsche zur Absicherung ihrer Unabhängigkeit. Diesmal geht es um die Besoldung. Die Beamten- und damit auch die Richtergehälter sollen in der Hansestadt ab 1. Januar 2008 linear um 1,9 Prozent angehoben werden. In Höhe eines weiteren Prozentpunktes sollen Leistungsprämien an besonders auszuwählende Bedienstete gezahlt werden, und um diese Sonderzahlungen geht es. Die Richterschaft ist strikt dagegen. Schaberg: „Zunächst sind 1,9 Prozent gemessen an Ausbildung, Qualifikation und Wertschöpfung der Richter und Staatsanwälte ab-

solut indiskutabel. Darüber hinaus gibt es überhaupt keine Leistungskriterien für solche Sonderzahlungen, die als Bemessungsgrundlagen herangezogen werden könnten. Zwar soll das in einem gesonderten Gesetz geregelt werden, aber dafür gibt es bislang noch nicht einmal einen Referentenentwurf. Unser letzter Einwand ist grundsätzlicher Natur. Dieser Vorschlag ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, es stehe nicht im Ermessen der Exekutive, Richtern ein höheres Gehalt zu zahlen, wenn dies nicht einhergeht mit einem Amt mit höherer Verantwortlichkeit. Mit anderen Worten: Die richterliche Unabhängigkeit verlangt, dass die Justizverwaltung jede Einflussnahme auf die besoldungsrechtliche Einstufung der Richter unterlässt. Eine gleiche Amtstätigkeit ist gleich zu besolden. Dieses Thema ist für uns ein weiterer Grund, die Selbstverwaltung der Justiz zu fordern.“